AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNGLandesamtsdirektion-

Verfassungsdienst7001 Eisenstadt, Europaplatz

1

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Stubenring 1 **1010 Wien** Eisenstadt, am 28.07.2010 E-Mail: post.vd@bgld.gv.at Tel.: 02682/600 DW 2221 Mag.^a Sandra Steiner

Zahl: LAD-VD-B108-10128-6-2010

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 ge-

ändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMLFUWUW.4.1.2/0019-I/4/2010

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf dient im Wesentlichen der innerstaatlichen Umsetzung der Hochwasserrichtlinie.

Er beinhaltet überwiegend bindende Wirkung für die mit der Planung befassten Stellen (hier in erster Linie wasserwirtschaftliche Rahmenplanung) und Behörden, jedoch werden keinerlei Auswirkungen über die Folgen der Planung selbst, insbesondere Kostenfolgen, volkswirtschaftliche Folgen, Folgen für Grundeigentum, Folgen für Planungskompetenzen anderer Planungsträger wie Länder und Gemeinden etc. dargestellt.

In Anbetracht der Budgetsituation und der geplanten Verwaltungsreform müssen auch finanzielle Aspekte gesamthaft berücksichtigt werden.

Seitens des Landes sind auch Sachkosten für alle Arbeitsschritte erforderlich. Diese werden für das Burgenland mit 100.000 bis 200.000 Euro geschätzt.

Für die Umsetzung ist im Burgenland jedenfalls ein zusätzlicher VBÄ in Rechnung zu stellen.

Der diesbezügliche im Entwurf angeführte Personalbedarf erscheint zu gering bemessen (sechs VBÄ für Österreich).

Dieser personelle Mehraufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (§§ 55i und 55j) ist aufbauend auf einen Bundesentwurf in den Jahren 2010 und 2011 zu überarbeiten.
 Da die Bearbeitung flächendeckend für das gesamte Landesgebiet erfolgen
 muss, wird mit ca. 0,2 VBÄ Mehraufwand pro Jahr gerechnet.
- Die Erstellung von Risikokarten (§ 55k) ist für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko obligatorisch. Unter der Annahme von ca. 12 Risikogebieten ist für die Ausschreibung, Vergabe, Koordination, Qualitätskontrolle und Datenaufbereitung und -lieferung ein Personalaufwand von ca. 0,3 VBÄ für 2012 und 2013 zu rechnen.
- Die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen stellt ein gänzlich neues Planungsinstrument dar. Unter der Annahme von etwa 12 signifikanten Risikogebieten und einer externen Bearbeitung, ist für die Ausschreibung, Vergabe, Koordination, Qualitätskontrolle und Datenaufbereitung und lieferung ein Personalaufwand von ca. 0,3 VBÄ pro Jahr für 2014 und 2015 zu rechnen
- Für die im Gesetz vorgegebene Öffentlichkeitsbeteiligung wird pro Jahr bis 2015 ein personeller Aufwand für Bürgerinformation, Öffentlichkeitsveranstaltungen, Stellungnahmen zu Einwendungen von ca. 0,1 VBÄ pro Jahr geschätzt.
- Für die Umsetzung der Sanierungsprogramme werden für die Sachverständigentätigkeiten 0,1 VBÄ angeschätzt.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die EU-WRRL und besonders die EU-HWRL einen flussgebietsweisen Ansatz vorsieht, dies aber bis dato verwaltungs- und verfahrenstechnisch in Österreich nicht bzw. nur ansatzweise zur Umsetzung gelangt ist.

Hier bestehen große Defizite, die einerseits durch gesetzliche Rahmenbedingungen andererseits aber auch durch Lenkungsmaßnahmen (Förderrichtlinien – vgl. Siedlungswasserwirtschaft) rasch beseitigt werden sollten.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 2 (§ 12a Abs. 4):

Der hier angesprochene Begriff des "Fischlebensraumes" wäre insofern zu konkretisieren, als nur Fischlebensräume in Betracht kommen sollten, wie sie sich auf Grund ihrer natürlichen Entwicklung und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse darstellen. Beispielsweise sollten daher durch Fischbewirtschaftungsmaßnahmen (künstlicher Besatz) oder natürliche Barrieren gekennzeichnete Fischlebensräume ausgenommen werden.

Zu Z 12 (§ 33d):

Wie schon bisher sieht dieses Instrument in § 33d Abs. 3 letztlich die Stilllegung bzw. Entziehung der wasserrechtlichen Bewilligung vor, wenn nicht fristgemäß entsprechende Sanierungsprojekte von den Wasserberechtigten eingereicht werden. Wenn bisher Wasserberechtigte z.B. aus wirtschaftlichen Gründen diese Rechtsfolge in Kauf nehmen, geht der einzige Verantwortliche und Ansprechpartner für die Behörde verloren und sind die Rechtsfolgen unklar. Zumindest in den Erläuterungen sollte daher dargestellt werden, wie dann zur Umsetzung des Sanierungsprogramms vorgegangen werden kann. Anzumerken ist auch, dass diese Bestimmung in grundsätzlichem systematischem Gegensatz zum neuen § 43 Abs. 1 (siehe Z 16 des Entwurfs) steht, der offensichtlich darauf abzielt auch zwangsweise verantwortliche Rechtsträger durch Bildung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden einzurichten.

Letztlich bleibt auch unklar, wer im Falle der Stilllegung oder Entziehung des Wasserrechts die Kosten für die Umsetzung des Sanierungsprogrammes zu tragen hat.

Zu Z 12 (§ 33d Abs. 2 letzter Satz):

Die Erlassung der Sanierungsprogramme hat mit Verordnung des Landeshaupt-

mannes zu erfolgen. Nach § 33d Abs. 2 letzter Satz gelten die Ziele eines solchen Sanierungsprogrammes als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Allein aus der systematischen Anordnung dieser Bestimmung folgt, dass diese nicht nur im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren anzuwenden ist (es hätte sonst gereicht, dieses öffentliche Interesse im § 105 zu erwähnen), sondern, dass bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, unabhängig von welcher Behörde oder Planungsstelle, die Ziele des Sanierungsprogrammes bindend sind.

Zudem wird im Zusammenhang mit dem NGP bei prioritären Gewässern eine Zielerreichung bis 2015 schwierig, da Sanierungsprogramme frühestens Mitte 2011 vorliegen werden und entsprechende Sanierungsprojekte erst nach spätestens zwei Jahren vorzulegen sind (also Mitte 2013).

Zu Z 14 (§ 38 Abs. 1):

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 38 Abs. 1 auf Gebiete, für die gemäß § 43a Abs. 2 Z 2 wasserwirtschaftliche Regionalprogramme mit dem Zweck des Hochwasserschutzes erlassen wurden, wird mit Nachdruck abgelehnt. Es ist zu befürchten, dass die Wasserrechtsbehörden mit tausenden Verfahren dieser Art zugeschüttet werden, der fachliche und behördliche Aufwand ist gar nicht absehbar, die Kosten sind nicht abzuschätzen.

Zu Z 16 (§ 43 Abs. 1):

Die hier zwangsweise vorgesehene Einrichtung von Rechtsträgern (Bildung von Wassergenossenschaften und Wasserverbänden) offensichtlich erforderliche Hochwasserschutzprojekte zu realisieren, ist ein deutliches Indiz dafür, dass den Verfassern der Novelle klar war, dass für die Umsetzung der in der Novelle enthaltenen umfangreichen Planungen möglicherweise die Verantwortlichen für die praktische Ausführung fehlen könnten.

Aufgrund der nicht nur im Burgenland sondern österreichweit bestehenden praktischen Erfahrungen mit Zwangsgenossenschaften und Zwangsverbänden - diese

sind praktisch nicht vorhanden - muss diese Bestimmung absolut abgelehnt werden. Es ist zu befürchten, dass selbst dann, wenn die Gründung derartiger Einrichtungen gelingt, die Verwaltung und insbesondere Realisierung von Hochwasserschutzprojekten nur schleppend, ungenügend oder überhaupt nicht vorangetrieben wird, da ja derartige Maßnahmen regelmäßig auch mit Kosten für die Mitglieder der Genossenschaft oder des Verbandes verbunden sind. Insgesamt steht zu befürchten, dass die für die Aufsicht zuständigen Behörden dieser Einrichtungen (Landeshauptmann) die erforderlichen Schritte selbst zu veranlassen haben und so beachtliche Kapazitäten gebunden werden. Vor den Folgen vor allem hinsichtlich Kosten und Verwaltungsaufwand dieser Bestimmung wird mit Nachdruck gewarnt und diese daher abgelehnt.

Zu Z 20 (§ 55 Abs. 1):

Die zusammenfassende Beschreibung der Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung umfasst jetzt auch Maßnahmen zur Abwehr und Pflege der Gewässer einschließlich Hochwasserrisikomanagement.

Damit ergeben sich auch für den Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan entsprechende zusätzliche Verantwortlichkeiten und Mehraufwendungen, die, wenn sie ernst genommen werden, entsprechende Kostenfolgen haben, wobei eine Abschätzung aus derzeitiger Sicht gar nicht möglich ist.

Zu § 55 Abs. 1 Z 1 lit. a:

Statt "Zustands" hat es "Zustand" zu lauten.

Zu Z 29 (§ 55g Abs. 1):

Es ist zu befürchten, dass die hier für den Landeshauptmann verpflichtend vorgesehene Aufgabe wasserwirtschaftliche Regionalprogramme innerhalb bestimmter Fristen vorzusehen, die bestehenden Kapazitäten auf fachlicher und behördlicher Ebene bei weitem übersteigen wird. Die Kosten dafür sind derzeit nicht abschätzbar.

Zu Z 33 (§ 55i bis § 55 l):

Wenn die hier vorgesehenen Planungen alle mit Leben erfüllt werden sollen, ist zu bezweifeln, dass dies mit den derzeit vorhandenen Kapazitäten bei Planungsstellen und Behörden des Landes möglich ist. Allein der Zeitaufwand wird für Plausibilitätsprüfungen, Koordinationstätigkeiten (wie Besprechungen, Abstimmung von Planungen, Einbeziehung von Interessensträgern etc.) enorm sein.

Die fachlichen Berechnungen der Einwirkungen der Eisbildung in § 55k Abs. 2 sind nicht möglich, da Eisstöße in jeder Stärke und an jeder Stelle vorkommen können. Auch sind die Auswirkungen von Eisstößen weder fachlich noch statistisch erfasst und somit nicht vorhersehbar.

Zu § 55l Abs. 1:

Offen bleibt, mit wem die Hochwasserrisikomanagementpläne zu koordinieren sind.

Zu § 55 Abs. 6:

Statt "Gewässerschutzkommissionen" müsste es "Gewässerkommissionen" lauten.

Zu Z 50 (§ 101 Abs. 3):

Eine Änderung der Bestimmung des § 101 Abs. 3 ist aufgrund der Ausführungen des BMLFUW im Erlass vom 5.2.2010, BMFLUW-UW.4.1.2/0002-I/4/2010, nicht erforderlich und wird daher abgelehnt. Die Erläuterungen geben keinerlei Aufschluss darüber, welchen Sinn und Zweck die Änderung dieser Bestimmung verfolgen soll. Wenn dieser allein darin liegen soll, dass die delegierende Behörde intern den Nachweis der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis z.B. in Form eines Aktenvermerks zu veranlassen hat, so ist anzumerken, dass allein darin ein nicht unbedingt notwendiger Mehraufwand zu sehen ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für die Landesregierung: Im Auftrag des Landesamtsdirektors: Dr. in Handl-Thaller Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 28.07.2010

- 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- 2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- 3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung: Im Auftrag des Landesamtsdirektors: Dr. in Handl-Thaller